

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Erbringung von Telekom-Dienstleistungen durch IWB Industrielle Werke Basel

1. Gegenstand

1.1. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) gelten für alle Produkte und Dienstleistungen, welche IWB Industrielle Werke Basel („IWB“) im Rahmen der einzelnen Service-Verträge erbringt. Leistungserbringung und Lieferung erfolgen ausschliesslich gemäss den Bestimmungen des Vertrags und den vorliegenden AGB.

1.2. Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Bedingungen des Kunden werden nicht anerkannt, es sei denn, IWB stimmt ausdrücklich und schriftlich ihrer Geltung zu. Sie gelten in diesem Fall nur für das jeweilige Einzelgeschäft. Im Falle eines Widerspruchs zwischen den AGB und den Bestimmungen des Vertrages geht der Vertrag den AGB vor.

2. Begriffe

2.1 Infrastruktur: Ausrüstungsgegenstände und Systeme wie Kabel, Räume, Einrichtungen etc., die von IWB für die im Vertrag vereinbarten Leistungen zur Verfügung gestellt werden.

2.2 Dienstleistungen: Dienstleistungen, die mit Hilfe von Infrastruktur und Ausrüstung erbracht werden.

2.3 Ausrüstung: Mobile Gegenstände, die für die Erbringung der Dienstleistung notwendig sind (z.B. Modem).

2.4 Liegenschaftseigentümer: Eigentümer der Liegenschaft, in welcher die im Vertrag vereinbarte Leistung für den Kunden erbracht wird.

2.5 Leistung: Dienstleistungen, Infrastruktur und Ausrüstung, welche IWB gemäss Vertrag gegenüber dem Kunden einmalig oder über einen Zeitraum hinweg zur Verfügung stellt bzw. erbringt.

3. Pflichten der IWB

3.1 IWB erbringt die vertraglich vereinbarte Leistung im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden finanziellen und personellen Ressourcen gemäss dem aktuellen Stand der Technik und stellt dem Kunden die dafür notwendige Infrastruktur und Ausrüstung zur Verfügung. IWB bestimmt in eigener Kompetenz, wie und mit welcher Infrastruktur und Ausrüstung sie die Erbringung der Leistung sicherstellt. IWB übernimmt keine Gewähr für die ununterbrochene und korrekte Leistungserbringung.

3.2. IWB garantiert, dass sie über die erforderlichen gesetzlichen Bewilligungen für die Erstellung und den Betrieb von Infrastruktur und die Übertragung von Daten verfügt.

3.3 IWB darf zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen Hilfspersonen, Dritte (insbesondere Subunternehmer) bzw. deren Mitarbeiter beziehen. Sofern IWB gegenüber Kunden als Generalunternehmer auftritt, haftet sie für ihre Subunternehmer wie für sich selbst. Ansonsten haftet IWB nur für die Auswahl, Instruktion und Überwachung des beigezogenen Dritten.

3.4 Beim Umgang mit Daten hält sich IWB an die geltende Gesetzgebung, insbesondere an das Datenschutzgesetz. IWB erhebt, speichert und bearbeitet nur Daten, die für die Erbringung der Dienstleistungen, für die Abwicklung und Pflege der Kundenbeziehung, namentlich die Gewährleistung einer hohen Dienstleistungsqualität, für die

Sicherheit von Betrieb und Infrastruktur, sowie für die Rechnungsstellung und zur Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen benötigt werden.

Wird eine Dienstleistung der IWB gemeinsam mit einem Dritten erbracht, ist die IWB berechtigt, die erforderlichen Daten an den Dritten weiterzugeben, sofern dies für die Leistungserbringung erforderlich ist. Im Übrigen erfolgt der Umgang mit Daten gemäss der Datenbearbeitungserklärung der IWB.

3.5 IWB ist berechtigt, aufgrund gesetzlicher Vorgaben oder behördlicher Anordnungen Überwachungsmassnahmen durchzuführen bzw. durchführen zu lassen.

3.6 IWB ist nicht für den Inhalt der übertragenen Informationen verantwortlich.

4. Anschluss der Liegenschaft

Erfordert die Leistung von IWB einen Telekommunikationsanschluss (z.B. Anschluss an das Glasfasernetz) einer Liegenschaft und ist der Kunde deren Eigentümerin, ermächtigt er IWB, den Telekommunikationsanschluss vorzunehmen.

Ist die Liegenschaft nicht im Eigentum des Kunden, ist es Sache von IWB, eine schriftliche Genehmigung der Liegenschaftseigentümerin für die Vornahme des Telekommunikationsanschlusses einzuholen. Der Kunde unterstützt IWB hierbei.

Verweigert die Liegenschaftseigentümerin die Genehmigung, wird der Vertrag für beide Seiten ohne die Entstehung etwaiger Forderungsansprüche hinfällig.

5. Infrastruktur in der Liegenschaft

5.1 Übergabepunkt für IWB Infrastruktur
Als Übergabepunkt für die IWB Infrastruktur wird der Hausanschlusskasten vereinbart. Dieser wird, wenn möglich, in unmittelbarer Nähe des Gebäudeeintritts installiert. Abweichend hiervon wird für den Fall, dass IWB ihre Leistungen über das FTTH-Netz erbringt, die erste optische Telekommunikationssteckdose, auch OTO (Optical Telecommunications Outlet) genannt, in der jeweiligen Nutzungseinheit (Wohn- oder Geschäftseinheit) als Übergabepunkt vereinbart.

5.2 Erstellung kundenseitiger Infrastruktur
Der Kunde ist für die gebäudeinterne Infrastruktur ab Hausanschlusskasten verantwortlich (z.B. Verkabelung etc.). Steht die Liegenschaft nicht im Eigentum des Kunden, ist es Sache des Kunden, sich mit der Liegenschaftseigentümerin über Bewilligungen für die Erstellung der kundenseitigen Infrastruktur und allfällige Kostenabtretungen zu einigen.

5.3 Wartung und Unterhalt kundenseitiger Infrastruktur
Für die Wartungs- und Unterhaltsarbeiten sowie für die Störungsbehebung an der kundenseitigen Infrastruktur ist der Kunde verantwortlich.

6. IWB Ausrüstung

6.1 Installation der IWB Ausrüstung
Der Kunde verpflichtet sich, IWB die notwendigen Räumlichkeiten für die Installation der IWB Ausrüstung kostenlos zur Verfügung zu stellen.

6.2 Betrieb der IWB Ausrüstung
Der Kunde stellt IWB den zum Betrieb der IWB Ausrüstung notwendigen Strom kostenlos zur Verfügung.

6.3 Zugang zur IWB Ausrüstung

Um die Bereitstellung und Aufrechterhaltung der Leistung zu ermöglichen, gewährt der Kunde IWB Zugang zu ihrer Ausrüstung, – falls notwendig – uneingeschränkt.

6.4 Eigentum der IWB Ausrüstung

Die zur Erbringung der Dienstleistung notwendigen IWB Ausrüstungen inner- und ausserhalb der Räumlichkeiten des Kunden bzw. der Liegenschaftseigentümerin sind in der Verantwortung von IWB und gehen nicht in das Eigentum des Kunden über.

6.5 Haftung für Schäden an der IWB Ausrüstung

Der Kunde behandelt die IWB Ausrüstung sorgfältig und verwendet sie ausschliesslich so, wie vertraglich vereinbart.

Der Kunde haftet für Verlust oder Beschädigung der IWB Ausrüstung.

7. Übergabepunkt der IWB Dienstleistungen

Der Übergabepunkt für IWB Dienstleistungen wird im Vertrag festgelegt. Die allfällige Überwachung der Dienstleistung bis zum vereinbarten Übergabepunkt ist in der Verantwortung der IWB.

8. Inbetriebnahme und Abnahme der Leistung

8.1 Inbetriebnahme

Sofern die einzelnen Vertragsdokumente nichts anderes vorsehen, gilt die Leistung ab dem Zeitpunkt als erbracht, ab welchem sie am Übergabepunkt gemäss Ziff. 7 verfügbar ist und keine betriebsbehindernden Mängel im Verantwortungsbereich der IWB vorhanden sind.

8.2 Abnahme

Die Abnahme der vereinbarten Leistung erfolgt durch die Parteien gemeinsam. Wurde kein explizites Abnahmeverfahren festgelegt, so gelten die bei IWB üblichen Abnahmeverfahren.

Sofern ein Abnahmeprotokoll erstellt wird, bescheinigt der Kunde IWB durch Unterschrift die korrekte Übernahme bzw. Abnahme der bereitgestellten Leistung. Unabhängig von der Erstellung eines Abnahmeprotokolls, hat der Kunde etwaige Mängel schriftlich zu rügen, sofern er die Abnahme nicht akzeptiert. Erfolgt seitens des Kunden keine schriftliche Einsprache gegen die Abnahme innert 10 Arbeitstagen, gilt die Leistung per Datum des Abnahmeprotokolls als stillschweigend akzeptiert.

Durch Nutzung der (Dienst-)Leistung durch den Kunden gilt die Abnahme als erfolgt.

Bei Mängelrügen gilt die Leistung so lange als nicht abgenommen, bis alle betriebsbehindernden Mängel beseitigt sind und die vereinbarte Leistung erbracht werden kann. Mindere Mängel sind innert angemessener Frist zu beheben. Nach Beseitigung der Mängel wird ein ordentliches Abnahmeverfahren inkl. Abnahmeprotokoll durchgeführt.

9. Wartung und Unterhalt der Leistung

9.1 Definition von Wartung und Unterhalt

Unter Wartung und Unterhalt werden alle planbaren Aktivitäten an der IWB Infrastruktur, IWB Ausrüstung und IWB Dienstleistungen verstanden, welche zur Erbringung der Leistung notwendig sind.

9.2 Kosten für Wartung und Unterhalt

IWB ist für generelle Wartung und Unterhalt der IWB Infrastruktur, IWB Ausrüstung und der IWB Dienstleistungen verantwortlich. Diese Aufwendungen sind in der Leistung inbegriffen. Ausgenommen sind Wartung und Unterhalt der Kunden-Infrastruktur.

Muss IWB Infrastruktur infolge gesetzlicher Vorschriften geändert, ergänzt, ersetzt oder versetzt werden, trägt, sofern im Vertrag nicht anders festgelegt, IWB die entsprechenden Kosten.

In der Regel avisiert IWB den Kunden über ein solches Ereignis 30 Tage im Voraus.

Wird die IWB Infrastruktur auf Veranlassung des Kunden geändert, ergänzt, ersetzt oder versetzt, trägt der Kunde die entsprechenden anfallenden und ausgewiesenen Kosten.

9.3 Fernwartung

Zur Konfiguration, Wartung, Optimierung oder Erweiterung der Dienstleistungen kann IWB über das Netz auf die für den Dienstleistungsbezug eingesetzte Infrastruktur zwecks Einsichtnahme in technische Daten bzw. Software sowie deren Veränderung, Aktualisierung oder Löschung zugreifen.

10. Störungen

IWB übernimmt keine Gewähr für die ununterbrochene und korrekte Erbringung der Dienstleistung bzw. nur im Rahmen der in den Service-Verträgen vorgesehenen Service Level Agreements (SLA). Die Leistungen der IWB gelten nicht als Verfalltaggeschäfte. Angekündigte Unterbrechungen der Dienstleistung, insbesondere infolge von Wartungsarbeiten der IWB und ihren Vertretern gelten nicht als Störungen und begründen keinen Verzug der IWB.

10.1 Störungsmeldung

Stellt der Kunde Störungen in der zu erbringenden Dienstleistung fest, hat er dies unverzüglich der IWB Störannahmestelle zu melden.

10.2 Störungen in der kundenseitigen Infrastruktur

Stellt IWB Störungen auf ihren Dienstleistungen fest und kann die Störungsursache auf die kundenseitige Infrastruktur zurückgeführt werden, so obliegt die Störungsbehebung dem Kunden.

In diesem Fall lehnt IWB sämtliche Haftung wie z.B. Pönalen-Zahlungen ab.

10.3 Kostenfolge bei Störungen

Wird vom Kunden der IWB Störungsdienst aufgeboten, ohne dass eine Störung im Verantwortungsbereich der IWB vorliegt, werden dem Kunden die anfallenden Kosten in Rechnung gestellt.

11. Pflichten des Kunden

11.1 Allgemeines

Der Kunde verpflichtet sich zur Bezahlung der vereinbarten Initialkosten bzw. der wiederkehrenden Gebühren gemäss Vertrag. Für den Inhalt der übertragenen Daten ist der Kunde verantwortlich. Die Sicherung der Daten ist alleinige Sache des Kunden.

In der Wahl seiner Infrastruktur und Ausrüstung ist der Kunde grundsätzlich frei, wobei er jegliche Beschädigung und Störung der IWB Infrastruktur bzw. Ausrüstung zu vermeiden hat. Den technischen Vorgaben von IWB ist zu entsprechen.

Eine Weitervermietung oder Untervermietung der Leistung an Dritte ist ohne Einwilligung von IWB gestattet. IWB übernimmt jedoch gegenüber diesen Dritten keine Rechte und Pflichten und lehnt jegliche Haftung für mittelbare und unmittelbare Schäden ab.

11.2 Internetmissbrauch

Der Kunde ist für die rechts- und vertragskonforme Benutzung der Leistungen verantwortlich. Als rechts- bzw. vertragswidrig gelten namentlich unlautere Massenwerbung, Belästigung oder Beunruhigen von Dritten, Behinderung Dritter bei der Benutzung von Fernmeldediensten, Hacking (Eindringversuche etc.), Ausspionieren anderer Internetbenutzer oder von deren Daten und betrügerische Angriffe (Phishing), Schädigen oder Gefährden der Fernmeldeinfrastruktur oder der Geräte Dritter durch schädliche Software, Übermittlung oder Zugänglichmachen rechtswidriger Inhalte. Bestehen Indizien einer rechts- oder vertragswidrigen Nutzung, ist der Kunde verpflichtet, IWB Auskunft über die Nutzung zu erteilen. In Fällen rechts- oder vertragswidriger Nutzung der Leistungen ist IWB berechtigt, den vorliegenden Vertrag fristlos zu kündigen.

Der Kunde schützt seine Infrastruktur und Daten vor unbefugtem Zugriff durch Dritte. Der Kunde ergreift Massnahmen (insbesondere Firewalls) um zu verhindern, dass weder seine Infrastruktur noch die IWB Ausrüstung für die Verbreitung von rechtswidriger oder sonst wie schädlicher Inhalte, betrügerischer Nachrichten, betrügerischer Internetseiten oder schädlicher Software verwendet wird.

IWB macht den Kunden auf die Grenzen des Internetnetzwerkes sowie mit deren Verwendung verbundene Gefahren aufmerksam. IWB übernimmt insbesondere keine Haftung für Spamming, Hacking, Virenübertragung und andere Eindringversuche in Computer und andere verwendete Endgeräte, sowie für dadurch verursachte Schäden.

11.3 Nutzung von Telefoniedienstleistungen

Sollte IWB den Verdacht haben, dass die Infrastruktur gemäss Ziff. 11.2 vertragswidrig verwendet wird oder Dritte unbefugt auf die Infrastruktur zugreifen, so ist IWB berechtigt, den Anschluss für ausgehende Anrufe zu sperren.

Der Kunde ist verpflichtet, die Adresse des Standortes zu nennen, an dem das Endgerät eingesetzt wird, um die korrekte Anwahl von Notfallnummern zu ermöglichen. Der Kunde ist sich bewusst, dass die Standorterkennung für die Anwahl von Notfallnummern nur vom genannten Standort aus möglich ist.

11.4 Verantwortung für Nutzung der Anschlüsse

Der Kunde trägt die Verantwortung für jede Benutzung seiner Anschlüsse, auch für solche durch Drittpersonen. Der Kunde hat namentlich alle infolge Benutzung der Leistungen der IWB in Rechnung gestellten Beträge zu bezahlen. Dies gilt auch für Waren oder Dienstleistungen, welche über seine Anschlüsse bezogen oder bestellt wurden.

Stellt der Kunde die Leistungen der IWB Minderjährigen zur Verfügung, ist er für die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen verantwortlich.

11.5 Lizenzen, Konzessionen, Genehmigungen und Bewilligungen

Der Kunde verpflichtet sich, alle Lizenzen, Konzessionen, Genehmigungen oder Bewilligungen, welche für die Installation und den Betrieb ihrer Anlagen erforderlich sind, einzuholen und aufrechtzuerhalten.

Er verpflichtet sich, die Leistungen von IWB in keiner Art und Weise zu nutzen, welche bei IWB irgendwie zu einem Schaden führen könnte.

12. Zahlungsbedingungen

Rechnungen von IWB werden ohne Abzug innert 30 Tagen nach Rechnungsdatum zahlbar. IWB bestimmt den Inhalt und die Gestaltung der Rechnung.

12.1 Verrechnung

Eine Verrechnung von Forderungen der IWB mit Gegenforderungen des Kunden ist nicht zulässig.

12.2 Zahlungsverzug

Bei Zahlungsverzug des Kunden oder sonstiger vertraglicher Pflichtverletzung behält sich IWB das Recht vor, ausstehende oder zukünftige Dienstleistungen auszusetzen. Kommt der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen ganz oder teilweise nicht nach, werden sämtliche offenen Beträge, die unter irgendeinem Titel geschuldet sind, sofort fällig, und alle Leistungen suspendiert. IWB behält sich das Rücktrittsrecht vor. Diese Vertragsauflösung tritt mit Vorankündigung in Kraft.

IWB ist berechtigt, für Mahnungen und für die durch einen Zahlungsverzug verursachten Kosten und Umtriebe eine Gebühr zu erheben.

13. Einstellen der Dienstleistung

Die Dienstleistung kann unterbrochen oder eingeschränkt werden, sofern dies zur Vornahme von Instandsetzungs-, Revisions- und Erweiterungsarbeiten, bei Betriebsstörungen und deren Folgen, in allen Fällen unbedingter Notwendigkeit und bei höherer Gewalt geboten ist, sowie wenn der Datenschutz dies erfordert.

IWB kann die Dienstleistung einstellen, wenn der Kunde die geltenden Vorschriften und vertraglichen Regelungen nicht einhält, insbesondere:

- wenn der Kunde Einrichtungen verwendet, die den geltenden Vorschriften nicht entsprechen,
- bei eigenmächtiger Veränderung sowie vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Beschädigung der Anlage,
- bei Verweigerung geforderter technischer Sicherheitsleistungen und der Instandsetzung reparaturbedürftiger Einrichtungen
- bei Zahlungsverzug i.S. v. Ziff. 12.2
- wenn trotz entsprechender Aufforderung der geregelte Zutritt zu den Räumlichkeiten, in welchen sich die IWB Ausrüstung befindet, verweigert oder verunmöglicht wird.

Die Einstellung der Dienstleistung befreit den Kunden nicht von der Erfüllung aller Verbindlichkeiten gegenüber IWB.

14. Haftung

IWB schliesst, soweit rechtlich zulässig, jede Haftung aus. Ausgeschlossen wird insbesondere eine Haftung für entgangenen Gewinn, mittelbare Schäden und Folgeschäden.

15. Beginn und Beendigung des Vertrages

Der Vertrag mit dem Kunden kommt zustande, wenn IWB im Besitz des vom Kunden rechtsverbindlich unterzeichneten Service-Vertrages ist.

Der Kunde nimmt davon Kenntnis, dass sich der Beginn der Leistung der von IWB für ihn bereitgestellten Dienstleistungen aus organisatorischen oder technischen Gründen allenfalls verzögern kann. Hieraus kann der Kunde keine Rechte gegenüber IWB ableiten, ausser ein allfälliges Service-Level-Agreement (SLA) der bezogenen Dienstleistung garantiert etwas anderes.

Sofern im Vertrag nichts anderes vereinbart wurde, gilt dieser mindestens bis zum "frühesten Vertragsende". Erfolgt nicht mindestens drei Monate vor Vertragsende durch eine der Parteien eine schriftliche Kündigung, geht das Vertragsverhältnis ohne weitere Rechtshandlung der Parteien in ein unbefristetes über, welches unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 90 Tagen jeweils auf Monatsende von jeder Partei schriftlich gekündigt werden kann.

Kündigt der Kunde vor dem „frühesten Vertragsende“, so schuldet der Kunde IWB die wiederkehrenden monatlichen Kosten (Preis pro Monat) bis zum „frühesten Vertragsende“.

IWB kann den Vertrag mit einer Frist von 90 Tagen auf Ende des Monats kündigen, wenn ein Vertragsverhältnis zwischen IWB und einem Dienstleistungsanbieter, dessen Leistungserbringung für die Vertragserfüllung seitens der IWB gegenüber dem Kunden unerlässlich ist, gekündigt wird.

Beide Parteien sind berechtigt den Vertrag aus wichtigen Gründen schriftlich, mit einer Frist von drei Arbeitstagen, ab Zustellung, auf einen beliebigen Zeitpunkt zu kündigen.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn:

- a) die andere Partei wesentliche vertragliche Verpflichtungen trotz schriftlicher Abmahnung und Nachfristansetzung von 30 Tagen nicht innerhalb dieser Frist erfüllt bzw. den vertragsgemässen Zustand nicht wieder herstellt; oder
- b) die andere Partei ihre Geschäftstätigkeit aufgibt, ihre Zahlungen eingestellt hat, zahlungsunfähig wird, aufgelöst oder liquidiert wird, in Konkurs fällt oder die Nachlassstundung beantragt oder von dritter Seite beantragt wird.

Der Kunde ist verpflichtet, nach Beendigung des Vertrages IWB den erforderlichen Zugang zu den Räumlichkeiten zu gewähren, damit IWB ihre Ausrüstung entfernen kann.

Falls irgendeine bauliche Anlage oder Veränderung vorgenommen wurde, um die Erstellung der IWB Infrastruktur zu erleichtern, ist IWB nicht verpflichtet, die Räumlichkeiten wieder in den ursprünglichen Zustand zu bringen.

IWB ist nicht verpflichtet, die IWB Infrastruktur zurückzubauen.

16. Übrige Bestimmungen

16.1 Änderungen der AGB

IWB behält sich die jederzeitige Änderung der AGB vor. Diese werden dem Kunden auf geeignete Weise zur Kenntnis gebracht und gelten ohne Widerspruch innert 14 Tagen seit Mitteilung an den Kunden als genehmigt.

16.2 Eintrag in die Referenzliste

Erhebt der Kunde keinen schriftlichen Einspruch, so ist IWB berechtigt, den Namen des Kunden in der Referenzliste zu führen.

16.3 Vertraulichkeit

Die Parteien vereinbaren Stillschweigen über den Inhalt dieses Vertrages. Keine Partei wird ohne vorherige schriftliche Zustimmung der jeweils anderen Partei die Bedingungen dieses Vertrages gegenüber Dritten offenlegen, wenn sie nicht aufgrund einer gesetzlichen Pflicht bzw. einer behördlichen oder gerichtlichen

Anordnung dazu verpflichtet ist. Die Geheimhaltungspflicht gilt über die Dauer dieses Vertrages hinaus.

16.4 Exklusivität und Konkurrenz

Die vorliegenden AGB und alle darauf beruhenden Verträge begründen für keine der Parteien Exklusivitätsrechte. Insbesondere kann IWB oder der Kunde auch gleiche Verträge mit anderen Unternehmungen über gleiche oder ähnliche Leistungen abschliessen. Zudem kann IWB oder der Kunde auch als Konkurrent auftreten und gleiche oder ähnliche Angebote wie dieses erbringen.

16.5 Übertragung der Rechte/Pflichten aus dem Vertrag

Beide Parteien sind berechtigt, mit schriftlicher Zustimmung der jeweils anderen Partei die Rechte aus diesem Vertrag insgesamt jederzeit abzutreten und/oder alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag auf Dritte zu übertragen.

Die Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn sachlich begründete Bedenken gegen die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Rechtsnachfolgers oder Übernehmers bestehen.

Die übertragende Partei ist verpflichtet, die Informationen vor Zustimmungserteilung zu liefern, die notwendig sind, um die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit eines möglichen Rechtsnachfolgers oder Übernehmers zu prüfen.

Im Fall einer Veräusserung seines Unternehmens ist der Kunde verpflichtet, den Vertrag auf seinen Rechtsnachfolger mit der Pflicht zur Weiterübertragung zu übertragen. Doch hat IWB das Recht, den Rechtsnachfolger abzulehnen.

16.6 Höhere Gewalt

Sollte eine Partei aufgrund eines Hindernisses, welches ausserhalb ihrer Kontrolle liegt und zur Zeit des Vertragsschlusses weder vorhergesehen noch verhindert werden konnte (höhere Gewalt), wie beispielsweise Krieg, Feuer, Fluten oder Erdbeben, ihre Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht nachkommen können, so hat sie den Vertrag nicht verletzt.

Ist eine Partei der Auffassung, ein solches die Erfüllung beeinträchtigendes Hindernis sei eingetreten, so hat sie die andere Partei sofort über die Einzelheiten des Hindernisses (insbesondere über dessen Dauer und Einfluss auf die Erfüllung der Vertragspflichten) zu informieren. Dauert ein solches, die Vertragserfüllung beeinträchtigendes Hindernis länger als 6 Monate an, kann die jeweils andere Partei ohne Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten.

17. Schlussbestimmungen

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform; auch der Verzicht auf das Schriftformerfordernis bedarf der Schriftlichkeit.

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam oder unvollständig sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, die ungültige oder fehlende Regelung durch eine dem ursprünglichen Willen der Parteien möglichst nahekommende Ergänzung zu ersetzen.

Es ist schweizerisches Recht anwendbar, unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Ausschliesslicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten ist Basel.